

Beilage 594/2005 zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtags, XXVI. Gesetzgebungsperiode

Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport
betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö.
Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2005)**

[Landtagsdirektion: L-229/3-XXVI,
miterl. **Beilage 536/2005**]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt dieses Landesgesetzes

Im Zuge des Oö. Verwaltungsreformgesetzes 2002, LGBl. Nr. 84, wurde die Zuständigkeit zur Erteilung einer schulbehördlichen Bauplanbewilligung nach § 58 Abs. 2 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 neu geregelt. Seit In-Kraft-Treten dieses Landesgesetzes bedürfen die Baupläne für die Herstellung sowie für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden (Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen) für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde und nicht, wie bis dahin, einer Bewilligung der Landesregierung.

In der Praxis der Vollziehung hat sich mittlerweile aber diese Regelung im Hinblick auf den wechselseitigen Informationsfluss zwischen der Schulverwaltung und der Förderungsverwaltung im Landesbereich als nicht vorteilhaft erwiesen. Zudem kann der Bestimmung des § 58 Abs. 7 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 (die Verfahren zur Festsetzung des Raumbedarfes und zur Erteilung der Bauplanbewilligung sind möglichst gleichzeitig durchzuführen) nicht (mehr) Rechnung getragen werden. Diese Verfahrenskonzentration ist auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten (Raumbedarf = Landesregierung; Bauplanbewilligung = Bezirksverwaltungsbehörde) gegenwärtig nicht möglich.

Dies gibt Anlass, dem § 58 Abs. 2 des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1992 wiederum jene Fassung zu geben, wie sie vor dem In-Kraft-Treten des Oö. Verwaltungsreformgesetzes 2002 bestanden hat. Auf Grund ihrer besonderen Situation sind die Städte mit eigenem Statut, die neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen haben, von dieser Zuständigkeitsänderung ausgenommen. In Linz, Wels und Steyr ist somit auch in Zukunft die Bezirksverwaltungsbehörde für die Erteilung der Bauplanbewilligung für Schulen, die von der Stadt erhalten werden, zuständig.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

II. Kompetenzgrundlagen

Nach § 12 Abs. 1 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 135/1998 kommt die Erteilung der Bauplanbewilligung für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen der nach dem Ausführungsgesetz zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Landes- oder Bezirksschulrates zu.

Die Rückführung der Zuständigkeit von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung ist daher grundsatzgesetzkonform.

III. Finanzielle Auswirkungen

Durch ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Landesgesetz wird kein finanzieller Mehraufwand für das Land verursacht.

IV. EU-Konformität

EU-Vorschriften werden nicht berührt.

V. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft

Dieses Landesgesetz hat keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2005) beschließen.

Linz, am 23. Juni 2005

Dr. Aichinger

Obmann

Bernhofer

Berichterstatter

Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2005)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 84/2002, wird wie folgt geändert:

§ 58 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Baupläne für die Herstellung sowie für jede bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden (Neu-, Zu- und Umbaumaßnahmen) sind im Sinn der baurechtlichen Bestimmungen zu erstellen und bedürfen - unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - einer Bewilligung (Bauplanbewilligung). Zuständig für die Erteilung der Bauplanbewilligung für Schulen, die von einer Stadt mit eigenem Statut erhalten werden, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in allen anderen Fällen die Landesregierung. Im Bewilligungsverfahren ist der Landesschulrat zu hören."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Landesgesetzes anhängigen Verwaltungsverfahren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage weiter zu führen.